jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/11/14 89/04/0101

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.11.1989

Index

95/06 Ziviltechniker

Norm

IngKG §29 Abs4;
ZivTG §5 Abs1 lite;

Rechtssatz

Erbringt ein Zivilingenieur auf seinem Fachgebiet Leistungen im Sinne des § 5 Abs 1 lit e ZivTG (Gutachten, Schätzungen und Bewertungen), so handelt es sich um Ziviltechnikertätigkeit im Sinne des § 29 Abs 4 IngKG, auch wenn er diese Leistungen ohne Verstoß gegen die Rechtsordnung ebenso erbringen könnte und dürfte, wenn ihm eine Befugnis als Ziviltechniker nicht verliehen worden wäre.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989040101.X01

Im RIS seit

16.04.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at